

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas in der EKHN (Energiebeschaffungsgesetz – EBG) vom 28. April 2018 (ABl. 2018 S. 147)

A. Problemlage und Zielsetzung

2018 wurde durch die Kirchensynode das Kirchengesetz zur gemeinsamen Beschaffung von Strom und Gas (EBG; vgl. Anlage) für alle kirchlichen Körperschaften beschlossen.

Die gemeinsame Beschaffung von Strom und Gas hat sich seit dem in ökologischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Weise als vorteilhaft erwiesen.

Ökologisch konnte das angestrebte Ziel, durch den Bezug von Ökostrom und „Ökogas“ (Gas mit einer Beimischung mit einem Biogasanteil von mindestens 5 %) jährlich 6.300 t weniger CO₂ zu emittieren, übertroffen werden.

Wirtschaftlich brachte bereits vor Ausbruch des Ukraine-Krieges und damit vor Beginn der Energiekrise die gemeinsame Energiebeschaffung einen Kostenvorteil von jährlich ca. 1,5 Mio. Euro.

Seit Beginn der Energiekrise und dem damit einhergehenden massiven Anstieg der Kosten von Strom und Gas hat sich dieser Kostenvorteil vervielfacht. Für dieses Jahr ist voraussichtlich mit einem Kostenvorteil von ca. 5 Mio. Euro zu rechnen, der sich in den nächsten beiden Jahren durch die günstigen Konditionen für den Bezug von Gas noch weiter erhöhen wird.

Für den Bezug von Gas besteht noch der Liefervertrag bis zum 31.12.2024. Soweit die Bundesregierung nicht in Folge eines Gasnotstandes die sogenannte „Dritte Alarmstufe“ ausrufen wird, ist bis zu diesem Zeitpunkt der äußerst günstige Gaspreis (2,3 Cent/kWh) rechtlich gesichert.

Anders verhält es sich bei dem Strombezug. Der mit dem Energieversorger ESDG abgeschlossene Vertrag hierfür läuft am 31.12.2022 aus. Die reinen Beschaffungskosten (ohne Netzentgelte, Abgaben, Umsatzsteuer etc.) für Strom haben sich seit 2019 nahezu verzehnfacht (2019 gleich bisheriger Liefertrag: 5,9 Cent/kWh, aktuell ca. 42 Cent/kWh).

Das übliche Modell ist es, den Strombedarf – so wie auch in 2019 – in einschlägigen Medien öffentlich mit einer festen Vertragslaufzeit auszuschreiben. Als Preise wären gemäß Auskunft von unserem aktuellen Energieversorger ESDG

- für das Jahr 2023 mit ca. 62 Cent/kWh und
- für das Jahr 2024 mit ca. 48,4 Cent/kWh

auszugehen. Im Vergleich mit dem aktuellen Bruttobezugspreis von etwas weniger als 30 Cent/kWh würde sich damit für 2023 ein Anstieg um fast 100 % ergeben.

In Summe wenden die kirchlichen Körperschaften bei einem Verbrauch von ca. 15 Mio. kWh jährlich etwa 4,5 Mio. Euro für den Strombezug auf. Diese Summe würde damit auf der Grundlage der neuen Konditionen auf ca. 9 Mio. € anwachsen. In 2024 würden sich die Stromkosten bei einer aktuellen Ausschreibung wieder reduzieren und nur noch 2,25 Mio. € mehr betragen.

Unklar ist aktuell, ob die kirchlichen Körperschaften von einer von der Bundesregierung ab Januar 2023 geplanten Strompreisdeckelung (Strompreisbremse) profitieren können. Nach den veröffentlichten

Plänen sollen für Haushalte und kleinere Unternehmen ein Grundkontingent von 80 Prozent des bisherigen Verbrauchs für einen Brutto-Preis von 40 Cent je Kilowattstunde bereitgestellt werden.

Als Alternative zum Abschluss eines Energielieferungsvertrages mit festen Konditionen für eine definierte Laufzeit ist es möglich, auch einen Energiebeschaffungsvertrag abzuschließen, bei dem der Strompreis durch den täglichen Spotmarktpreis bestimmt wird. Der Energieversorger kauft lediglich die benötigte Menge Strom am Spotmarkt zu den jeweils tagesgültigen Preisen ein.

Dieses Modell zeichnet sich dadurch aus, dass der Preis bei Vertragsabschluss nicht feststeht. Er variiert entsprechend der Marktentwicklung. Fallen die Marktpreise ist dieses Modell vorteilhaft; steigen sie, ist das Modell mit einem Vertragsverhältnis mit fest vereinbarten Konditionen vorteilhafter.

Es ist denkbar, in einem solchen Modell auch Strom, den man selbst erzeugt oder von einem Dritten direkt beziehen kann, zu berücksichtigen. Soweit dieser Strom zu einem festen Preis bezogen wird, wird das Bezugssystem stabilisiert.

Für die EKHN ist eine solche Berücksichtigung insoweit interessant, da die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) bzw. die ZPV-Solar GmbH & Co. KG mit mehr als 100 Photovoltaikanlagen bereits 5 Mio. kWh Strom jährlich produziert. Die ZPV erhält für den erzeugten Strom eine gesetzlich festgelegte Vergütung vom Netzbetreiber. Sie könnte jedoch jederzeit auch den Strom an einen Dritten zu frei vereinbarten Konditionen vermarkten.

Unter Berücksichtigung dieser Möglichkeit wurde der Energieversorger Lichtblick, der die kirchlichen Körperschaften bisher mit Gas versorgt, angefragt, welcher Strompreis sich unter Berücksichtigung aller Kosten bei einem solchen Modell ergeben würde.

Wird als Spotmarktpreis der Durchschnittspreis der letzten 6 Monate zugrunde gelegt, ergibt sich ein Bruttopreis von 46,83 Cent/kW/h.

Wird als Spotmarktpreis der Durchschnittspreis des Monats Oktober zugrunde gelegt, der wieder bereits deutlich günstiger war, ergibt sich ein Bruttopreis von 34,52 Cent/kW/h.

Eine Variante mit dem Spotmarktpreis unter Berücksichtigung des von der ZPV erzeugten Stroms kann sogar zu einem Bruttopreis von ca. 30 Cent/kW/h führen.

B. Lösungsvorschlag

Aufgrund der unter A) dargestellten Ausführungen wird vorgeschlagen, die Regelungen des Energiebeschaffungsgesetzes zu einer öffentlichen Ausschreibung und zu verbindlichen Entgelten befristet für zwei Jahre bis zum 31.12.2024 auszusetzen, um in diesem Zeitraum zu erproben, ob eine Strombeschaffung unter Einbeziehung des von der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung erzeugten Stroms wirtschaftlich eine auf Dauer günstigere Alternative als die Beschaffung des Stroms durch öffentliche Ausschreibung darstellt.

Unter Abwägung aller Aspekte wird im Vergleich zu einer Strombeschaffung durch öffentliche Ausschreibung mit festen Lieferkonditionen vorgeschlagen, den Strom ab 01.01.2023 zusammen mit Lichtblick zu variablen Spotmarktpreisen und unter der Einbeziehung des von der ZPV erzeugten Stroms zu beschaffen.

Dieser Vorschlag gründet auf der Annahme, dass auf diese Weise der Strom am günstigsten beschafft werden kann und auch positive Perspektiven für die weitere Strompreisentwicklung in 2023 und 2024 gegeben sind.

Dieser Vorschlag gründet auf der Annahme, dass die Strompreise in 2023 nicht weiter steigen, sondern fallen werden. An den Gasmärkten scheint die Spitze der Preisbildung bereits überwunden, dass von

dort kein weiterer Preisdruck für die Stromerzeugung erwartet wird. Es wird weiterhin erwartet, dass es Frankreich gelingt, die aktuell in Folge von Wartungs- und Reparaturbetrieb außer Betrieb genommenen Atomkraftwerke wieder in den Netzbetrieb zu geben und dadurch eine weitere Entlastung des Strommarktes herbeizuführen. Schließlich wird davon ausgegangen, dass der von der EU bereits avisierte Strompreisdeckel von netto 18 Cent/kWh (alle darüberhinausgehenden Beträge müssen an den jeweiligen Staat abgeführt werden) zu sinkenden Strompreisen führen wird. Dies indiziert im Übrigen auch der deutlich zurückgegangene Spotmarkt-Preis der letzten Tage.

Darüber hinaus würden die Risiken, die sich durch eine Beschaffung von Strom mit variablen Tarifen an den Spot-Märkten ergeben, wegfallen, wenn die geplante Strompreisbremse der Bundesregierung eingeführt werden würde. Der Bezugspreis würde dann für 80 % des Strombezugs auf 40 Cent/kWh gedeckelt werden.

Das Modell lässt es weiterhin zu, neue Anlagen und Direktvermarktungen zu integrieren. Die ZPV plant derzeit die Errichtung von neun neuen Photovoltaikanlagen. Diese könnten nach Fertigstellung mit einbezogen werden. Ebenfalls werden derzeit intensive Gespräche mit Betreibern von Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen geführt. Auch hier ist es denkbar, Strom zu günstigen Konditionen (< = netto 12 Cent/kWh) direkt zu beziehen und in das Modell zu integrieren.

Die Beschaffung über die Spotmärkte würde es zudem zulassen, jederzeit wieder in ein Beschaffungssystem mit fester Laufzeit zu wechseln.

Lichtblick kennt in Folge der Gasbelieferung bereits die kirchlichen Organisationen gut und ist ein leistungsfähiger Akteur, der in der Lage ist, den Stroman- und -verkauf zu organisieren. Der Versorgerwechsel zu Lichtblick wäre auch nicht mit einem besonderen Umstellungsmehraufwand für die Regionalverwaltungen verbunden. Für die Abrechnung der Energiebezugskosten wurde in den Regionalverwaltungen der elektronische Rechnungsdatenaustausch eingeführt, der eine Umstellung elektronisch ermöglicht.

Durch eine Befristung der vorgeschlagenen Lösung soll zunächst eine Erprobung erfolgen. Soweit es sich bewährt, würde eine entsprechende dauerhafte Änderung des Energiebeschaffungsgesetzes vorgeschlagen werden.

C. Alternativen

Es werden keine weiteren Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Es wird erwartet, dass durch die Strombeschaffung unter Einbeziehung des von der Zentralen Pfarrei- vermögensverwaltung erzeugten Stroms die kirchlichen Körperschaften jährlich insgesamt mindestens 1,0 Mio. € weniger für Strom ausgeben müssen. Falls es nicht zu einer gesetzlichen Strompreisdeckelung auf 40 Cent/kWh kommt, kann sich das Einsparpotential sogar auf ca. 4,0 Mio. € erhöhen.

E. Anlage

Kirchengesetz zur gemeinsamen Beschaffung von Strom und Gas (Stand: 28.04.2018)

Federführender Referent: Oberkirchenrat Markus Keller

Entwurf

**Kirchengesetz
zur Änderung Energiebeschaffungsgesetzes**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem § 3 des Energiebeschaffungsgesetzes vom 28. April 2018 (ABl. 2018 S. 147) wird folgender Absatz angefügt:

„(3) In der Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 kann die Kirchenverwaltung Ökostrom zu variablem Spotmarktpreis unter Einbeziehung des von der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung erzeugten Stroms beschaffen. In diesem Fall finden § 2 Absatz 3 Nummer 2 und § 2 Absatz 4 keine Anwendung.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

Kirchengesetz
zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas in der EKHN
(Energiebeschaffungsgesetz – EBG)
Vom 28. April 2018
(ABl. 2018 S. 147)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Gegenstand des Gesetzes

- (1) Dieses Gesetz gilt für die kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Abnehmer).
- (2) Gegenstand des Gesetzes ist der Bezug von Strom und Gas gemäß gemeinschaftlichen Versorgungsbedingungen.

§ 2

Gemeinschaftliche Versorgungsverträge

- (1) ¹Die Gesamtkirche schließt zur Versorgung der Abnehmer mit Strom und Gas auch in deren Namen gemeinschaftliche Versorgungsverträge mit Lieferanten oder Dienstleistern (Versorger) ab, die unmittelbar die Versorgung der Abnehmer mit Strom und Gas gewährleisten. ²Insofern steht abweichend von den allgemeinen Regelungen nur der Gesamtkirche das Recht zu, die Abnehmer, die Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nummer 25 EnWG sind, bei Vertragsschluss und -beendigung zu vertreten.
- (2) ¹Die Verträge sind schriftlich abzuschließen. ²Die Gesamtkirche informiert die Abnehmer zeitnah in Textform über Inhalt und Änderung der Versorgungsverträge.
- (3) ¹Gemeinschaftliche Versorgungsverträge haben insbesondere folgende wesentlichen Vertragsinhalte zu umfassen:
 1. Lieferpflicht der Versorger im Sinne des Energiebeschaffungsgesetzes,
 2. Verbindliche Entgelte während der Vertragslaufzeit, über die nach Maßgabe von § 6 abzurechnen ist, sowie angemessene Vorschüsse hierauf,
 3. Ordentliche Kündigung der bestehenden Versorgungsverträge durch den Versorger und Freistellung der Abnehmer von der Abwicklung des bisherigen Versorgungsverhältnisses,
 4. Bereitstellung digitaler Verbrauchsmengenzähler sowie Erfassung und Übermittlung der Verbrauchsdaten (§ 5),
 5. Bezugsmöglichkeit für sonstige Letztverbraucher (§ 4),
 6. Kündigungsmöglichkeit hinsichtlich einzelner Verbrauchsstellen in den Fällen des § 3,
 7. Weitere Rechte und Pflichten, die durch dieses Kirchengesetz begründet werden.²Die gemeinschaftlichen Versorgungsverträge dürfen nur für eine Laufzeit von maximal fünf Jahren abgeschlossen werden; enthalten sie eine Verlängerungsoption für die Gesamtkirche, darf die Verlängerungsoption nur mit Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes ausgeübt werden.
- (4) ¹Der Abschluss gemeinschaftlicher Versorgungsverträge ist nur aufgrund öffentlicher Ausschreibungen zulässig, die gesondert für den Bezug von Strom und Gas durchzuführen sind. ²Die Bedingungen der öffentlichen Ausschreibungen bedürfen der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes.
- (5) ¹Der durch die Versorgungsverträge zu beziehende Strom hat aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) erzeugt zu sein; die ökologische Qualität des zu beziehenden Stromes hat den Anforderungen eines anerkannten Gütesiegels zu entsprechen. ²Das zu beziehende Gas hat einen Biogasanteil von mindestens fünf Prozent aufzuweisen.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Die allgemeinen Regelungen bleiben unberührt, wenn
1. die Abnehmer den Strombedarf durch die Nutzung selbst errichteter regenerativer Energiequellen oder den Wärmebedarf durch andere Energiequellen als Gas ganz oder teilweise decken wollen,
 2. der Strom- oder Wärmebedarf durch Ökostrom oder Ökogas, der oder das von einer regionalen Energiegenossenschaft erzeugt wird, bei der der Abnehmer Mitglied ist, gedeckt wird oder
 3. der Abnehmer den Nachweis erbringt, dass er seinen Strom- oder Wärmebedarf in gleicher ökologischer Qualität und zu höchstens dem gleichen Preis durch einen anderen Energielieferanten beziehen kann.
- (2) ¹Auf Anzeige des Abnehmers an die Gesamtkirche ist diese verpflichtet, eine Entlassung der Verbrauchsstelle eines Abnehmers herbeizuführen, wenn
1. ein Fall des Absatz 1 eintritt oder
 2. ein Abnehmer aus Anlass der Aufgabe der alleinigen Eigennutzung einer Verbrauchsstelle insoweit seine Beteiligung am gemeinschaftlichen Versorgungsvertrag beendet.
- ²Die Entlassung der Verbrauchsstelle wird mit Ablauf der in den Versorgungsverträgen vereinbarten Kündigungsfristen wirksam.

§ 4

Beteiligung sonstiger Letztverbraucher

Sind Abnehmer gemeinsam mit Dritten, kirchliche Einrichtungen in privater Rechtsform und Dienstwohnungsinhaberinnen und -inhaber Letztverbraucher, können sie den gemeinschaftlichen Versorgungsverträgen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesamtkirche beitreten.

§ 5

Datenerfassung

- (1) Die Messung der gelieferten Strom- und Gasmenge hat mittels digitaler Verbrauchsmengenzähler (intelligente Messsysteme im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes) zu erfolgen, soweit die Installation der digitalen Verbrauchsmengenzähler sowie die Übermittlung der von den Verbrauchsmengenzählern erfassten Daten technisch möglich ist, die Kosten für die Installation der Zähler und Übermittlung der Daten wirtschaftlich vertretbar sind und die Verbrauchsstelle einen jährlichen Verbrauch von mehr als 3.000 kWh aufweist.
- (2) ¹Die Versorger haben die von den digitalen Verbrauchsmengenzählern erfassten Daten in ein von der Gesamtkirche zur Verfügung zu stellendes EDV-System einzuspeisen. ²Auf die Daten können die jeweils betroffenen Abnehmer, die jeweilige kassenführende Stelle sowie die Gesamtkirche zugreifen.
- (3) ¹Zur Installation der digitalen Verbrauchsmengenzähler hat der Abnehmer oder ein sonstiger Grundstückseigentümer die Montage der Zähler sowie das Anbringen und Verlegen entsprechender Leitungen und Zubehörs durch den Versorger an geeigneter Stelle unentgeltlich zuzulassen, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Grundstückseigentümer nicht mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belastet. ²Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Versorger ist Zutritt zu den Räumen zu gewähren. ³Der Abnehmer oder ein sonstiger Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu unterrichten.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend bei Überprüfungs-, Wartungs-, Reparatur- und Verbesserungsmaßnahmen an den Verbrauchsmengenzählern.

(5) Die digitalen Verbrauchsmengenzähler sind so zu installieren und zu betreiben, dass störende oder gefährdende Wirkungen auf andere technische Anlagen, Einrichtungen oder Personen ausgeschlossen sind.

§ 6

Entgelt, Abrechnung

(1) Abzurechnen sind als Entgelt für

1. den Bezug von Strom
 - a) der Jahresgrundpreis,
 - b) die gelieferte Strommenge (Arbeitsentgelt) sowie
 - c) die Messung der Strommenge (Messpreis)
- und
2. den Bezug von Gas
 - a) der Jahresgrundpreis,
 - b) die gelieferte Gasmenge (Arbeitspreis),
 - c) die Messung der Gasmenge (Messpreis)

zuzüglich jeweils der Netzentgelte und gesetzlichen Abgaben.

(2) ¹Die gelieferten Gas- oder Strommengen sind in der Regel jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Abrechnungszeitraums durch den Versorger abzurechnen. ²Dieser hat für jeden Abnehmer oder beigetretenen Letztverbraucher eine verbrauchsstellenbezogene Einzelabrechnung zu erstellen. ³Die Kirchenverwaltung und die zuständige Regionalverwaltung erhalten jeweils eine digitale Kopie der Abrechnung.

§ 7

Verbrauchscontrolling

Die Kirchenverwaltung hat dem Abnehmer auf der Grundlage seiner Verbrauchsdaten in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch jährlich, automatisierte, durch das EDV-System generierte Auswertungen zukommen zu lassen.

§ 8

Haftung

Für Vermögensschäden, die ein Abnehmer durch eine mangelhafte Übertragung des Versorgungsverhältnisses auf einen anderen Versorger erleidet, haftet die Gesamtkirche, falls der Schaden nicht gegenüber einem Versorgungsunternehmen geltend gemacht werden kann.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.¹

(2) ¹Die Auswirkungen dieses Gesetzes sind nach fünf Jahren zu evaluieren. ²Der Kirchensynode ist ein schriftlicher Evaluierungsbericht vorzulegen.

¹ Dieses Kirchengesetz ist am 16. Mai 2018 in Kraft getreten.